

 LOCCUMER PROTOKOLLE 31/03

Herausgeber
Jörg Calließ
Christoph Weller

Friedenstheorie

Fragen – Ansätze – Möglichkeiten

Rehburg-Loccum, 1. Auflage 2003

Christoph Weller

Gewalt – politischer Begriff und friedenswissenschaftliche Konzepte

Eine Kritik der Gewaltfreiheit des Friedens

Bewaffneter Friede

*gewalt rief der politiker hat in der politik nichts zu suchen
will der mann polizei und armee verbieten lassen?*

P.P. Zahl

1. Einleitung

„Gewalt“ gehört zweifellos zu den Grundkategorien der Friedensforschung. Um so mehr muss erstaunen, wie wenig theoretisch-analytische Aufmerksamkeit ihr in diesem Forschungskontext zuteil wird.¹ Während „Konflikt“ und „Krieg“ die FriedensforscherInnen teilweise zu anspruchsvollen Theorieentwürfen herausgefordert haben, wird der „Gewalt“ auffallend abschätzig begegnet. Sie scheint in der Friedensforschung primär dafür notwendig zu sein, die Negativ-Folie für den Frieden abzugeben. Zwar wird zum Teil heftig darüber gestritten, was alles mit „Gewalt“ bezeichnet werden soll, aber dieser Streit entspringt nur selten dem Interesse an einer theoretisch-konzeptionellen Begriffsbestimmung, als vielmehr dem Bedürfnis nach ganz bestimmten Vorstellungen von „Frieden“, die sich durch die Abwesenheit von je unterschiedlichen Gewaltformen auszeichnen sollen – und entspricht damit weitgehend dem politischen Streit um die Gewalt und ihre Legitimation (siehe den fünften Abschnitt unten).

Diese Spezifika des politischen Gewalt-Begriffs und seine Differenzen zu friedenswissenschaftlichen Konzepten stehen im Mittelpunkt dieses Aufsatzes. Er setzt an bei aktuellen Ansätzen der Friedensforschung und deren Konzeptualisierung von „Gewalt“, um deutlich zu machen, wie eindimensional und letztlich theoretisch un-

zureichend der dort verwendete Gewalt-Begriff ist. Der zweite Abschnitt dient außerdem dazu, den Gewaltbezug von Friedenskonzepten vorzuführen, um dann im dritten Abschnitt verdeutlichen zu können, dass Friedenskonzeptionen, die einen negativen Bezug zur Gewalt vornehmen, die Notwendigkeit beinhalten – und zugleich die Möglichkeit unterstellen –, zwischen legitimer und illegitimer Gewalt zu unterscheiden und unterscheiden zu können, ohne jedoch dieser Anforderung theoretisch gerecht zu werden.

Im vierten Abschnitt soll verdeutlicht werden, weshalb jene „Gewalt“, deren Legitimation gesellschaftlich unumstritten ist, von untergeordneter Bedeutung bei der Analyse von Gewaltvorkommen ist. Entscheidende Bedeutung haben dagegen jene ambivalenten Formen der Gewalt, deren Legitimation gesellschaftlich umstritten ist, denn aus diesem Streit erwachsen die gesellschaftlichen Maßstäbe für legitime und illegitime Gewalt – oder gewaltsam ausgetragene Konflikte selbst. Dieser fundamentalen Grundlage von „Gewalt“ gilt die analytische Aufmerksamkeit der hier vorgeschlagenen konstruktivistischen Gewalt-Konzeption, die im vierten Abschnitt entwickelt wird.

Um dem empirischen Gewaltvorkommen analytisch einigermaßen gerecht zu werden, so die These dieses Beitrags, muss die Ambivalenz der Gewalt anerkannt und zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterschieden werden. Diese politische Unterscheidung ist gerade im Grenzbereich häufig umstritten und wandelt sich zugleich in den darüber geführten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Wie sich der gesellschaftliche Streit um „Gewalt“ in einer konstruktivistischen Perspektive analysieren lässt, wird im fünften Abschnitt anhand von fünf Fällen bundesrepublikanischer Gewaltdebatten angedeutet, um im letzten Abschnitt dann auf die friedentheoretischen Implikationen dieser Konzeptualisierung von Gewalt einzugehen. Ausgangs- und Zielpunkt dieser Kritik der Gewaltfreiheit des Friedens sind friedentheoretische Konzepte, zu deren Weiterentwicklung die hier vorgetragene Argumentation einen Beitrag leisten will.

2. Friedenskonzepte und die Gewalt

Wohl alle Verständnisse, Begriffsbestimmungen oder Konzepte von „Frieden“, wollen sie mehr sein als die Bezeichnung eines Zustandes, in dem kein Krieg herrscht,

beinhalten einen negativen Bezug zur Gewalt. Unabhängig davon, ob „Frieden“ als Ziel, Zustand oder Prozess aufgefasst wird, ist er durch die Abwesenheit oder zumindest Verringerung bestimmter Formen von Gewalt gekennzeichnet. Für die Realisierung des Friedens wird in aller Regel die gewaltfreie Konfliktbearbeitung angestrebt. Je weniger Gewalt, desto mehr Frieden – und wäre erreichbar, *alle* Gewalt aus den sozialen Beziehungen zu eliminieren, wohl niemand würde bezweifeln wollen, dass dann der wahre, endgültige und vielleicht sogar ewige Frieden aus- bzw. angebrochen wäre.

Auf dem Weg dorthin gilt es jedoch, sich noch mit so mancher Form von Gewalt auseinanderzusetzen oder zu arrangieren. Dies gilt in besonderer Weise für die Friedenswissenschaft, will sie mehr leisten als Skizzen friedlicher Utopien. So erscheint vor allem erforderlich, nicht nur am politischen Streit um Gewalt, ihren Ursachen, Grenzen und Legitimationen zu partizipieren, sondern auch den verschiedenen gesellschaftlichen Erscheinungsformen von Gewalt analytisch-konzeptionell gerecht zu werden und damit einen Beitrag zum Verständnis der dem Frieden entgegenstehenden gesellschaftlichen Interaktionsformen zu leisten. Wie aktuelle friedentheoretische Ansätze mit „Gewalt“ umgehen, sie konzeptualisieren und vor allem in welches Verhältnis sie zum jeweiligen „Frieden“ gesetzt wird, soll im Folgenden dargestellt werden.

Auch wenn friedenswissenschaftliche Zivilisierungsansätze einen historischen Prozess im Gange sehen (vgl. Senghaas 1988: 13; 1995: 203; 1997: 573) oder zumindest in Gang setzen wollen (vgl. Vogt 1995: 29; 1996: 115; 1997: 23), in dessen Verlauf Konflikte zunehmend ohne „Gewalt“ ausgetragen werden, bleibt dort zugleich die Gewalt in Form eines „Gewaltmonopolisten“ weiterhin existent. So ist beispielsweise bei Dieter Senghaas' „zivilisatorischem Hexagon“ schon gleich das erste der sechs Elemente zur langfristigen Sicherung innergesellschaftlichen Friedens die Existenz eines staatlichen Gewaltmonopols: „Ohne Gewaltmonopol ist eine Zivilisierung öffentlicher Konflikte, d.h. ihre verlässliche gewaltfreie Bearbeitung, nicht möglich“ (Senghaas 1997: 572). Erst auf dieser Grundlage ließe sich dann eine fortschreitende Zivilisierung erwarten, die dann zugleich als „Frieden“ identifiziert wird:

„Wo Koexistenz verlässlich gelingt, wird die genannte zivilisatorische Aufgabe erfolgreich bewältigt; wo Koexistenz misslingt, scheitert der Versuch, das Zusammenleben von Menschen innerhalb und zwischen Gemeinwesen vermittelt politischer

Vereinbarungen zu zivilisieren. Worum es also in sich modernisierenden bzw. in modernen Gesellschaften geht, ist, dauerhafte Formen konstruktiver, gewaltfreier Konfliktbearbeitung zu finden und zu institutionalisieren. Genau damit ist der Kern der modernen Friedensproblematik bezeichnet: Wo Politik innerhalb von Gesellschaften zu verlässlicher Koexistenz führt, ist innerer Frieden gesichert. Der Zusammenbruch von Koexistenz, also Regression, wäre dann gleichbedeutend mit Entzivilisierung bzw. der Gefährdung und dem Verlust des inneren Friedens. Gelungene Zivilisierung und Frieden sind also identische Tatbestände“ (Senghaas 1995: 197, meine Hervorh.).

Auch Wolfgang Vogt (1995, 1996, 1997) erkennt in seinem Zivilisierungsansatz die Annäherung an den Frieden in der „Gewaltregulierung der Individuen bzw. der Gesellschaften mit Hilfe gewaltfreier(-armer) Strategien der Konfliktbearbeitung“ (Vogt 1997: 23). Als Zivilisierung gelten demnach jene Entwicklungen, die u.a. dazu beitragen, „personale, strukturelle und kulturelle Gewalt in jedweder Form (insbesondere in der des Krieges) zu minimieren und möglichst zu eliminieren (Gewaltreduzierung)“ (Vogt 1997: 23, Hervorh. dort). Zwar wird dieser Zivilisierungsansatz unter der Fragestellung „Ist Gewalt zivilisierbar?“ (Vogt 1997) entworfen, diese aber dann nicht systematisch weiterverfolgt, etwa anhand der nahe liegenden Unterscheidung von zivilisierbarer und nicht-zivilisierbarer bzw. noch nicht zivilisierter Gewalt. Stattdessen wird relativierend von der „Ambivalenz des Prozesses westlicher Zivilisation“ (Vogt 1996: 106) ausgegangen, der auf Zivilisationsgewinne und Zivilisationsverluste hin untersucht werden könne, um daraus einen Zivilisierungsindex zu bilden, der sich bei einer positiven Differenz von Gewaltverringerung und Friedensbeförderung als Zivilisierungsgewinn ausweisen ließe (Vogt 1996: 114). Wie temporäre Zivilisierungsgewinne allerdings im Hinblick auf den Zivilisationsprozess einzuschätzen sind, bleibt jedoch ebenso ungeklärt wie die Frage, in welchem Verhältnis die geforderte Gewalt der Staatsmacht zum zivilisatorischen Prozess der Gewaltreduzierung steht.²

Diese prozessorientierten friedentheoretischen Ansätze überwinden zwar die einfache Dichotomisierung von Frieden und Gewalt, indem sie die Beseitigung von Gewaltursachen und gewaltförderlichen Faktoren in die Friedens-Vorstellung integrieren. Doch der Differenziertheit des Friedensbegriffs korrespondiert eine auffällige Unterkomplexität beim Gewaltbegriff. Zunächst scheint jegliche Gewalt dem Frieden entgegenzustehen, prinzipiell „gewaltfrei“ soll die Konfliktbearbeitung sein,

„Gewalt in jedweder Form“ soll minimiert bzw. eliminiert werden, Zivilisierung gibt sich zu erkennen, wo die Gewalt aus der (welt-) gesellschaftlichen Interaktion verschwindet. Zugleich gilt die Staatsgewalt jedoch als friedensförderlich, das staatliche Gewaltmonopol als wichtiges Element der Zivilisierung.

Doch nicht nur friedentheoretische Zivilisierungsansätze zeichnen sich durch diesen Umgang mit der „Gewalt“ aus. Auch andere prozessorientierte Friedensverständnisse belassen es bei einem normativ eindimensionalen Gewaltbegriff bzw. bei der prinzipiellen Gewaltfreiheit des Friedens. So wird etwa von Dieter und Eva Senghaas (1996) ein „zeitgemäßes Friedenskonzept“ vorgeschlagen und folgendermaßen beschrieben:

„Friede sowohl in inner- als auch zwischenstaatlicher Hinsicht sollte verstanden werden als ein gewaltfreier und auf die Verhütung von Gewaltanwendung gerichteter politischer Prozess, in dem durch Verständigungen und Kompromisse solche Bedingungen des Zusammenlebens von gesellschaftlichen Gruppen bzw. von Staaten und Völkern geschaffen werden, die nicht ihre Existenz gefährden und nicht das Gerechtigkeitsempfinden oder die Lebensinteressen einzelner oder mehrerer von ihnen so schwerwiegend verletzen, dass sie nach Erschöpfung aller friedlichen Abhilfemaßnahmen Gewalt anwenden zu müssen glauben. Um Frieden zu erreichen, sind deshalb anhaltende Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit, Erwartungsverlässlichkeit, ökonomischen Ausgleich und Empathie erforderlich“ (Senghaas/Senghaas 1996: 265f.).

Ähnlich geht auch Lothar Brock (1990, 1995, 1996, 2002) bei seiner Konzeptualisierung des Friedens vor. Zwar wendet er sich gegen die regelmäßig vorgeschlagenen Ausweitungen des Friedensbegriffs (um Gerechtigkeit, Partizipation, Umweltschutz etc.), um der Friedensforschung das Problem zu ersparen, immer weiter auszufern und sich am Ende für alles interessieren zu müssen und zuständig zu sein. Doch trotz seines Plädoyers, die Eindämmung und Überwindung des Krieges als Kernproblematik der Friedensforschung zu betrachten, basieren seine theoretisch-konzeptionellen Überlegungen auf der Gegenüberstellung von Frieden und „Gewalt“: „Friedentheorie handelt von der Differenz zwischen gewaltförmigem Konfliktverhalten und (relativer) Gewaltfreiheit“ (Brock 1990: 79). Auch dabei wird Frieden als Prozess – und nicht als Zustand –, aber zugleich auch als Ziel betrachtet. Dieses Ziel lässt sich, laut Brock (1990), zwar inhaltlich nicht abschließend beschreiben,

weil es sich im Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung verändert. Aber trotzdem scheint die Gewaltfreiheit des Friedens unstrittig, so dass Brock (1990: 72) vorschlagen kann,

„... Frieden nicht als Zustand eines sozialen Systems zu begreifen, sondern als eine ‚ins Unendliche fortschreitende Annäherung‘ an ein Ziel, dessen konkreter Inhalt sich mit der Geschichte selbst immer weiter voranbewegt und das deshalb prinzipiell nicht abschließend definiert werden kann [...] Als Ziel ‚unserer Träume‘ können wir näherungsweise die gewaltfreie Weltgesellschaft bestimmen, die gleichwohl keine konfliktfreie wäre, sondern eine, in der Konflikte unter Verzicht auf die Anwendung oder Androhung kollektiver Gewaltanwendung geregelt würden“ (Brock 1990: 72).

Bezugspunkt des Friedens bleibt auch hier die Abwesenheit von Gewalt, wiewohl Brock an anderer Stelle (Brock 1996; 2002: 108) auf die potentielle Selbstwidersprüchlichkeit eines über die Abwesenheit jeglicher Gewalt bestimmten Friedens hinweist. Doch führte auch dies bisher nicht zur Revision friedentheoretischer Gewaltkonzepte, denn zu stark hat möglicherweise Johan Galtungs (1975) Herangehensweise, Frieden als „Abwesenheit von Gewalt“ zu definieren und dann darüber nachzudenken, was alles Gewalt sein müsste, um einen möglichst anspruchsvollen Friedensbegriff zu besitzen, prägenden Einfluss genommen.

Diese Dichotomisierung hatte Johan Galtung (1975) in seinen frühen Darlegungen über den Gegenstand der Friedensforschung zum Ausgangspunkt genommen, einen „negativen Frieden“ vom „positiven Frieden“ abzugrenzen. Als Prämisse seiner Begriffsarbeit schien es ihm geeignet, davon auszugehen, „die Begriffe ‚Frieden‘ und ‚Gewalt‘ so miteinander zu verknüpfen, dass ‚Frieden‘ als ‚Abwesenheit von Gewalt‘ verstanden werden kann. [...] Nun hängt alles davon ab, wie man ‚Gewalt‘ definiert“ (Galtung 1975: 8). Indem Galtung dann eine Gewaltdefinition vornahm, die alle Formen von Einschränkung der Verwirklichungsmöglichkeiten von Menschen einschloss,³ kam er zu dem erwünschten umfassenden Friedensbegriff, der dann als „positiver Frieden“ bezeichnet und vom „negativen Frieden“, der nur die Abwesenheit von personaler Gewalt voraussetzt, abgesetzt wurde:

„Durch die grundlegende Unterscheidung zwischen personaler und struktureller Gewalt bekommt Gewalt einen Doppelaspekt, und genauso ist es mit dem Frieden, der als Abwesenheit von Gewalt begriffen wird. Ein erweiterter Begriff von Gewalt

führt zu einem erweiterten Begriff von Frieden. Frieden definiert als Abwesenheit von personaler Gewalt und Abwesenheit von struktureller Gewalt“ (Galtung 1975: 32).

Seitdem ist viel begründete Kritik an dieser Aus- und Überdehnung des Gewalt-Begriffs geäußert worden (vgl. etwa Daase 1996; Brücher 2002; Bonacker 2002, 2003): „Wenn Gewalt so allgegenwärtig ist, wie das Galtungs Gewaltdefinition nahe legt, ist gewaltfreies Handeln extrem unwahrscheinlich“ (Brock 2002: 101). Zudem hatte Galtung zur Weiterentwicklung seines Friedenskonzepts nicht nur die strukturelle, sondern noch eine weitere Dimension von „Gewalt“ eingeführt, die „kulturelle Gewalt“ (Galtung 1990, 1993).⁴ Auch sie ist vom Frieden her gedacht und soll darauf aufmerksam machen, dass sich auch nicht-materielle Formen von Gewalt denken lassen, unter denen Menschen zu leiden haben. Während jedoch bestimmte psychische Dimensionen der „Gewalt“ bei Galtung (1993, 1998) noch ihrer strukturellen Dimension zugerechnet werden, bedeutet jegliche *Legitimation* von Gewalt eine Form von „kultureller Gewalt“:

„Wenn es einen Sender gibt, einen Akteur, der die Folgen der Gewalt beabsichtigt, können wir von direkter Gewalt sprechen, wenn nicht, sprechen wir von indirekter oder struktureller Gewalt. Elend ist Leiden, also muss irgendwo Gewalt existieren. [...] Und im Inneren menschlicher Wesen stoßen wir auf eine indirekte, nicht intendierte Gewalt, die ihrer Persönlichkeitsstruktur entstammt. [...] Hinter all dem aber steckt kulturelle Gewalt, die symbolisch ist und in Religion und Ideologie, in Sprache und Kunst, Wissenschaft und Recht, Medien und Erziehung wirkt. Ihre Funktion ist einfach genug: Sie soll direkte und strukturelle Gewalt legitimieren“ (Galtung 1998: 17f).

Entsprechend wird dann die Anforderung für „positiven Frieden“ weiter erhöht, nach „der These, dass positiver Frieden gleichbedeutend ist mit dem Fehlen von [direkter,] struktureller und kultureller Gewalt“ (Galtung 1998: 41). Damit gelingt es Galtung,⁵ seine mit dem Ziel des Friedens argumentierende Kritik herrschender Zustände auch auf bestimmte Teile von Religionen, Ideologien, Sprache, Kunst und Wissenschaft auszudehnen. Damit aber gerät er zweifellos selbst in die Gefahr, zum „Gewalttäter“ – im Galtungschen Sinne – zu werden:

Im Bereich der Wissenschaft dient Galtung (1998) die Theorie des komparativen Vorteils innerhalb der neoklassischen Wirtschaftslehre als Beispiel für „ein Stück kultureller Gewalt, das tief im Herzen der Wirtschaftswissenschaften verwurzelt ist“

(Galtung 1993: 114). Mir erscheint die friedentheoretische Rechtfertigung des Staates mit seinem Gewaltmonopol als Garant innergesellschaftlicher Gewaltreduktion das viel näher liegende Beispiel für ein verbreitetes Legitimationsmuster für Gewalt – im Galtungschen Sinne also kulturelle Gewalt oder gar eine Gewaltkultur (Galtung 1993: 111f) – zu sein, die zwar in den Zivilisierungsansätzen viel expliziter vertreten wird als in Galtungs (1998) friedentheoretischen Überlegungen. Aber auch Galtung (1998) setzt für viele seiner Friedensstrategien die Existenz des Gewaltmonopolisten Staat voraus und schreibt zugleich Staaten die Fähigkeit zu, „oftmals exzellente Friedensstifter über die anderen, zwischen Mensch und Natur, den Geschlechtern, Generationen, Rassen, Klassen und durch Ausgrenzung definierten Trennlinien hinweg sein [zu] können“ (Galtung 2002: 195).

Solche, auf Frieden gerichteten Funktionen des Staates werden in friedentheoretischen Zivilisationskonzepten (siehe oben) nicht nur anerkannt, sondern zu einem wesentlichen Element eines Friedensprozesses erklärt. In der Monopolisierung der Gewalt durch territorialstaatliche Strukturen lasse sich demnach ein Zivilisierungsfortschritt erkennen. Ähnlich verhält es sich bei prozessorientierten Friedensbegriffen, bei denen die Verringerung, der Verzicht oder die Abwesenheit von Gewalt im Konfliktaustrag nicht etwa dadurch zu befördern versucht wird, staatliche Gewalt zurückzudrängen oder gar abzuschaffen, sondern – zumindest implizit – zu legitimieren.

Hieran zeigt sich besonders deutlich, dass es offensichtlich Formen von Gewalt gibt, die mit dem in Friedenstheorien verwendeten Gewalt-Begriff nicht erfasst werden bzw. nicht erfasst werden sollen. Dabei handelt es sich vornehmlich um jene Gewalt, die – aus Sicht der friedentheoretischen Autoren – als legitim gilt. Sie würden zwar nicht abstreiten, dass auch legitime Gewaltapparate zu illegitimer Gewaltausübung in der Lage sind und diese auch stattfindet. Aber da staatliche Gewalt – aus Sicht der oben erwähnten Friedensforscher – ihre Legitimation aus rechtsstaatlich-demokratischer Gewaltkontrolle bezieht, die der Kontrolle und gegebenenfalls auch Ahndung illegitimer Gewalt dient, erscheint es offenbar auch theoretisch-konzeptionell vertretbar, beim Entwurf von Friedenstheorien auf die Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt, zwischen „potestas“ und „violentia“, ordnender und zerstörender Gewalt (vgl. Brock 1996: 27; Calließ 1983: 12f) zu verzichten. Es wird so getan, als wäre unbezweifelbar klar, was mit jener „Gewalt“ gemeint ist, die dem „Frieden“ entgegensteht. Dass dies nicht der Fall

ist, wird im vierten Abschnitt darzustellen sein. Zunächst sollen jedoch einige Überlegungen angestellt werden, wie es zum friedentheoretischen Verzicht auf die normative Unterscheidung zwischen friedensermöglichender und friedenszerstörender Gewalt kommen konnte und was speziell zur friedentheoretischen Ausblendung als illegitim erachteter staatlicher Gewalt beigetragen haben könnte.

3. Legitime und illegitime Gewalt

In Senghaas' zivilisatorischem Hexagon wird der Frieden, die „verlässliche Koexistenz“, die sich durch gewaltfreie Konfliktbearbeitung auszeichnet (Senghaas 1995: 197), vor allem durch die „Entprivatisierung der Gewalt bzw. die Herausbildung eines legitimen, in aller Regel staatlichen Gewaltmonopols“ (Senghaas 1995: 198) ermöglicht. Bei diesem Frieden ist der Gewalteinsetz aller nicht-staatlichen Akteure beim Konfliktaustrag illegitim, während der rechtsstaatlich kontrollierte Staatsapparat mit seinen Organen die legitime Gewalt verkörpert. Auch in Vogts (1996) kritisch-reflexiver Friedenstheorie, in der die Friedensmodellierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewaltreduzierung gebracht wird, stellt die Existenz staatlicher Gewalt einen Zivilisationsgewinn dar (vgl. Vogt 1996: 108), was voraussetzt, dass sich von jenen Gewaltformen, die „zu minimieren und möglichst zu eliminieren“ (Vogt 1996: 112) sind, doch solche unterscheiden lassen, die in den Vogtschen Zivilisierungsfrieden einmodelliert werden könnten.

Galtung (1975) konzentriert sich mit seinem Friedenskonzept vor allem auf den Frieden als Ziel, das sich als gewaltfreie Welt vorstellen lässt. Aber auf dem Weg dorthin, das macht etwa seine Diskussion über die Vor- und Nachrangigkeit positiven bzw. negativen Friedens (Galtung 1975: 23-36) besonders deutlich, wird auf Gewalt zur Reduzierung von Gewalt – auch wenn sich die Kreativität der Friedensforschung auf einen „Frieden mit friedlichen Mitteln“ (Galtung 1998) zu richten habe – nicht zu verzichten sein.⁶ Damit aber wäre vor allem in politisch-praxeologischer Hinsicht die Unterscheidung von friedensförderlicher und friedenszerstörender, von legitimer und illegitimer Gewalt notwendig.⁷

Bei Brock (1990), der sich vornehmlich auf den zwischenstaatlichen Frieden konzentriert und schon damit zwischen legitimer Staatsgewalt und illegitimer kollektiver Gewalt zwischen Staaten unterscheidet, wird zugleich am Prozesscharakter

der Friedenskonzeption deutlich, wie entscheidend die Trennungslinie zwischen legitimer und illegitimer Gewalt ist – und dass sich diese Grenze auch verschieben kann: Mit Hinweis auf Ekkehart Krippendorffs (1985) Kritik staatlicher Gewalt⁸ betont er die Offenheit seiner Konzeption für den Wandel von Gewaltlegitimation:

„Nichts spricht jedoch dagegen, den westlichen demokratischen Verfassungsstaat als mögliches Durchgangsstadium zu anderen Formen gesellschaftlicher Organisation, wenn nicht sogar zur Aufhebung des staatlichen Gewaltmonopols in neuen Formen der Selbstorganisation sozialer Einheiten zu betrachten“ (Brock 1990: 87).

Diese Beispiele zeigen, dass Friedenskonzeptionen, die einen negativen Bezug zur Gewalt vornehmen, die Notwendigkeit beinhalten – und zugleich die Möglichkeit unterstellen –, zwischen legitimer und illegitimer Gewalt zu unterscheiden und unterscheiden zu können. Weil damit aber friedensethische Fragen aufgeworfen sind und für die genaue Bestimmung der Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewalt eine differenzierte normative Position zu beziehen wäre,⁹ wird diese Unterscheidung in Friedenstheorien kaum explizit thematisiert und in vielen Fällen durch andere begriffliche Debatten überdeckt.

Es war wohl auch eine Konsequenz der Auseinandersetzung um traditionelle oder kritische Friedensforschung, um die Relevanz des positiven oder negativen Friedens, dass der Debatte um den Gegensatz von personaler und struktureller Gewalt so viel unberechtigte Aufmerksamkeit zuteil wurde (vgl. jetzt wieder Jaberg 1999) und sich die sowohl politisch wie analytisch viel bedeutsamere Frage nach den Grenzen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt in den Hintergrund gedrängt sah. *Implizite* Antworten auf diese Frage wurden jedoch gegeben, denn wie anders könnten Friedenskonzepte entworfen werden, die sich aus einem negativen Bezug zu „Gewalt“ konstituieren und gleichzeitig die Existenz von Staaten – und damit die Verfügung des Staatsapparates über Gewaltmittel und deren Anwendung zur Aufrechterhaltung staatlicher Herrschaft – einschließen. Aber was genau die Kennzeichen jener Gewalt sind, die mit dem Frieden offenbar vereinbar ist, und wo die Gewalt anfängt, die es zur Erreichung des Friedens zu beseitigen gilt, wird nur für konkrete Einzelfälle diskutiert, aber nicht in die Theorien integriert, denn angesichts teilweise staatlicher Gewaltausübung, die nicht zum Frieden, sondern zu gesellschaftlicher oder internationaler Gewalteskalation beiträgt, reichen formale Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ganz offensichtlich nicht aus.

Einer der ganz wenigen, dessen Aufmerksamkeit sich immer auch auf die Gefahren staatlicher Gewalt gerichtet hat, ist Ekkehart Krippendorff (vgl. etwa Krippendorff 1968, 1985, 1991). Auch wenn er heute angesichts der „universalen Relegitimierung des Krieges als Mittel der Politik“ (Krippendorff 2002: 198) der Friedensforschung ein „nein, ohne Wenn und Aber“ zu militärischer Gewalt anempfiehlt (Krippendorff 2002: 199), war für ihn in den Anfängen der Friedensforschung die Frage nach der Legitimität von Gewalt nicht mit der Existenz eines sich als „demokratischer Rechtsstaat“ bezeichnenden Gewaltmonopolisten erledigt:

„Friedensforschung, verstanden als Orientierung verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen auf eine gemeinsame Fragestellung – die Bedingungen der Möglichkeit nichtkriegerischer Konfliktlösungen im nationalen wie im internationalen Kontext – impliziert keinesfalls die prinzipielle Leugnung der Legitimität einer unter bestimmten Bedingungen gegebenen progressiven Funktion von Gewalt. Das mag als ein Widerspruch erscheinen. Aber es hieße Friedensforschung historisch und politisch unglaubwürdig und damit für ihre selbsterklärten Zielsetzungen funktionsunfähig zu machen, sie zu einer Ideologie unhistorischen Pazifismus' zu degradieren, würde man die Möglichkeit, ja Notwendigkeit von Gewaltanwendung grundsätzlich aus dem Katalog möglicher Antworten eliminieren“ (Krippendorff 1968: 21f.).

Den Bedingungen und Möglichkeiten der Legitimation von friedensförderlicher Gewalt sollte sich nach Krippendorffs (1968) Ansicht die Friedensforschung ebenso zuwenden wie den Kriegsursachen und den Möglichkeiten zur Verhinderung kollektiver Gewaltanwendung. Doch trotz ihres explizit „kritischen“ Anspruchs gegenüber den herrschenden Verhältnissen verlor die Friedensforschung diese normative und damit zugleich (innen-) politische Fragestellung spätestens im Laufe der 1980er Jahre fast vollständig aus dem Blick.

Mindestens die folgenden zwei Gründe mögen dafür bedeutsam sein, dass die Frage nach der Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewalt in weiten Bereichen der Friedensforschung umgangen wurde und wird. Zum einen fürchtet sich eine „kritische Friedensforschung“ davor, möglicherweise eine gewissermaßen wissenschaftliche Legitimation von Gewalt zu leisten, wenn sie mit anderen als den staatlich vertretenen Indikatoren über die (Il-) Legitimität von Gewalt urteilen. Indem aber die Gewalt der Staaten in ihrem Innern weitgehend unthematisiert bleibt, wird beim Stichwort „Gewalt“ vornehmlich illegitime Gewalt assoziiert. Und in Zei-

ten des Ost-West-Konflikts mit seiner besonderen atomaren Bedrohungssituation ließ sich bezogen auf zwischenstaatliche Gewalt diese Negativ-Assoziation stützen, denn jeder Krieg beinhaltete die Eskalationsgefahr zur atomaren und damit menscheitszerstörenden Auseinandersetzung, die keinerlei Rechtfertigungsmöglichkeit mehr besitzt. Der Gewalt-Begriff wurde auf die dem Frieden entgegenstehende – illegitime – Gewalt konzentriert und damit die Friedensgefährdungen durch legitimierte Gewalt weitgehend ausgeklammert (vgl. aber Narr 1988; Sofsky 1996; Krippendorff 1985, 1991 und dazu Weller/Zürn 1991).

Zum anderen wird bei der Bearbeitung der Frage nach den Grenzen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt die doppelte Ambivalenz der Gewalt deutlich (Brock 1995: 17): „Es geht um Ordnung und Zerstörung, aber auch um zerstörende Ordnung und ordnende Zerstörung“. Die Anerkennung der Legitimationsproblematik von Gewalt ist aufs Engste damit verbunden, der Gewalt auch ordnende, Zerstörung und Verletzung verhindernde Wirkungen zuzuerkennen, woraus sich ihre Ambivalenz ergibt. Damit aber ist auch die Frage nach dem Verhältnis dieser zwei Arten von Gewalt zueinander aufgeworfen, was die zweite Ambivalenz hervorbringt. Auf der einen Seite lässt sich damit Gewalt als Mittel zur Erreichung von Frieden legitimieren, auf der anderen Seite zeichnet sich dieses Ziel primär dadurch aus, dass Gewalt ihre Legitimation verloren hat. Obwohl die Gewaltfreiheit den Frieden konstituiert, kann er zugleich eine Legitimationsressource für Gewalt sein. Dieser analytisch und normativ schwierigen Problemstellung hat die Friedensforschung zu wenig Beachtung geschenkt und damit ein zentrales Feld friedentheoretischer und friedensethischer Aufgabenstellungen vernachlässigt (vgl. dazu auch Daase 1996).

4. Zur Bedeutung von Gewalt, deren Legitimation gesellschaftlich unumstritten ist

In ihrem in aller Regel ausschließlich negativen Bezug auf Gewalt übergehen friedentheoretische Konzeptionen nicht nur eine zentrale friedensethische Fragestellung, sondern sie erliegen damit auch einer Blickverengung, indem sie keinen analytischen Zugriff auf jene Gewalt gewinnen können, die in den Augen der Gewaltakteure legitim ist, aus der normativen Perspektive friedentheoretischer Konzeptionen aber als illegitime, der Friedensentwicklung entgegenstehende Gewalt betrachtet wer-

den müsste.¹⁰ Verdeutlicht an einem Beispiel: Bei der Bekämpfung einer Staatsgewalt, die Minderheiten unterdrückt, erscheint den um ihr Leben fürchtenden Verfolgten Gewalt ähnlich legitim, wie sie auch der Staatsapparat für sich in Anspruch nimmt, der aus seiner Sicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Wiederherstellung des Friedens Terroristinnen verfolgt. Der Großteil aktueller Gewalt ist immer legitimierte Gewalt, betrachtet man sie aus der Perspektive der Gewaltakteure. Und dabei ist der Frieden ein prominenter Bezugspunkt für Gewaltlegitimation, am deutlichsten vorgeführt beim Gewaltmonopol des Staates (s.o.).

Reformuliert man Friedenskonzepte auf dem Hintergrund der Unterscheidung von legitimer und illegitimer Gewalt und betrachtet dabei den Frieden als Prozess, zeichnet er sich dadurch aus, dass Konflikte *ohne illegitime* Gewalt ausgetragen werden – bei gleichzeitiger Existenz *legitimer* Gewalt. Die dabei zu treffende Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt kann sich aber nicht an der Beurteilung der beteiligten Gewalt-Akteure orientieren, denn diese beanspruchen in aller Regel für sich, eine überzeugende Gewaltlegitimation – auch wenn sie als illegal einzustufen wäre – zu besitzen;¹¹ es ist ja gerade in entscheidendem Maße die der jeweils eigenen Gewalt zugeschriebene Legitimation, welche die Eskalationsgefahr von kollektiver Gewaltanwendung ermöglicht bzw. hervorbringt. Genau diese Gewalt aber ist im Hinblick auf einen Friedensprozess illegitime Gewalt – diese ethisch-politische Unterscheidung kann also nur von außen an den jeweiligen Modus des Konfliktaustrags herangetragen werden.

Frieden als Prozess hat immer mit der Ambivalenz von Gewalt zu tun und entsteht durch die Delegitimation jener, aus Sicht der Friedenskonzeption illegitimen Gewalt – was bedeutet: ein Teil der aus Akteurssicht legitimen Gewalt wird innerhalb einer spezifischen Friedenskonzeption delegitimiert, während die Legitimation des anderen Teils der Gewalt durch die Friedenskonzeption anerkannt und übernommen wird. Auch wenn explizit der Eindruck erweckt wird, Friedenstheorien zielen auf die grundsätzliche Delegitimation von Gewalt, ist ihnen, wie oben gezeigt wurde, zugleich die Gewaltlegitimation inhärent. Demnach ist Frieden in diesen Konzeptionen immer auch ein Prozess konstanter Legitimation von Gewalt und der Anerkennung dieser Legitimation – unter Hinweis auf den Frieden als Ziel.

Friedenstheorien, die von der Gewaltfreiheit des Friedens ausgehen, entziehen sich der entscheidenden friedensethischen Positionsbestimmung und verfehlen zu-

gleich, der empirischen wie normativen Differenziertheit von Gewalt auch nur annähernd gerecht zu werden. Entgegen allem oberflächlichen Anschein, den die Ausdifferenzierung von Gewaltformen¹² erweckt, bleibt die Friedenstheorie doch weitgehend blind für die politisch relevanten Formen von Gewalt, nämlich jene, deren Legitimität gesellschaftlich umstritten ist. Die Überzeugungskraft und Relevanz von Friedenskonzeptionen bemisst sich in dieser Frage folglich weniger an ihrer theoretischen oder analytischen Kraft, sondern ergibt sich vornehmlich aus der gesellschaftlichen Anerkennung der in ihr enthaltenen Gewaltlegitimation.

Jede Gesellschaft besitzt ihren Konsens über Formen von Gewalt, die *eindeutig* illegitim bzw. legitim sind. Die sexuelle Misshandlung und Tötung eines Kindes wird hierzulande eindeutig und übereinstimmend als "illegitim" bewertet, während die polizeiliche Gewalt gegen einen Geiselnnehmer und Bankräuber als Beispiel für gesellschaftlich unumstritten legitimierte Gewalt gelten kann.¹³ Solche eindeutig legitimen bzw. illegitimen Gewaltformen stellen kein ernsthaftes Problem für friedentheoretische Ansätze dar. Dagegen ist jedoch jener Bereich von Gewalt theoretisch deutlich schwieriger zu bearbeiten, dessen Legitimation gesellschaftlich umstritten ist. Dies kann sich sowohl auf Gewalt beziehen, die von staatlichen Organen verübt wird, als auch auf Gewaltausübung durch gesellschaftliche Akteure. Gelingt es den jeweiligen Gewaltakteuren, für ihre Gewaltlegitimation gesellschaftliche Anerkennung zu finden, wird diese Gesellschaft diesen Einsatz von Gewalt als Beitrag zu mehr Frieden einstufen. Gelingt es ihnen nicht, erlebt die Gesellschaft einen Verlust an Frieden und legitimiert in der Regel damit zugleich einen anderen, gegen die als illegitim eingestufte Gewalt gerichteten Gewalteinsatz.

Gewalt produziert Legitimation für Gegen-Gewalt, oder friedentheoretisch präzisiert: Die gesellschaftliche Bewertung bestimmter Gewaltformen als illegitim verschafft der entsprechenden Gegengewalt gesellschaftliche Legitimation.¹⁴ Nun verwendet der gesellschaftliche Diskurs den Begriff „Gewalt“ allerdings fast ausschließlich für die nicht-legitimierte Gewaltformen und trägt dadurch zweifellos dazu bei, die Ambivalenz der Gewalt unsichtbar zu machen.¹⁵ Es scheint sogar so zu sein, dass die Bezeichnung einer Handlung (oder Struktur) als „Gewalt“ die gesellschaftliche Funktion besitzt, genau diese Handlung (oder Struktur) gesellschaftlich zu delegitimieren. Darin liegt bis heute die Attraktivität der Rede von „struktureller Gewalt“ (zuerst bei Galtung 1969), die in der Lage ist, Verhältnisse

zu kritisieren, ohne eine Grenze bestimmen zu müssen zwischen anerkannten und zu delegitimierenden Strukturen.

Durch ihre mangelnde Aufmerksamkeit für die Ambivalenz der Gewalt gelingt es Friedenstheorien zwar, einen möglichst schönen, nämlich gewaltfreien Frieden zu entwerfen. Aber mit dem daraus folgenden derart undifferenzierten Gewaltkonzept leidet zugleich ihre Fähigkeit, die Realität der Gewalt zu erfassen und auf den Frieden hin zu beurteilen. Außerdem übersieht sie die friedenskonstituierenden Funktionen des gesellschaftlichen Streits um die „Gewalt“, in dessen Rahmen die Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewalt ständig bekräftigt oder verändert wird.

5. Der gesellschaftliche Streit um die Gewalt

Mit der Kennzeichnung „Gewalt“ wird ein soziales Handeln in der Regel von jenen belegt, die unter der Gewalt zu leiden haben, sich von ihr bedroht fühlen oder die ihr aus anderen Gründen etwas entgegensetzen wollen. Es sind nicht die TäterInnen, sondern die Opfer – oder die Opfer-Perspektive einnehmende BeobachterInnen –, welche die Gewalt-Zuschreibung vornehmen und sich damit zugleich in eine bestimmte gesellschaftliche Position bringen. Daher rührt die negative Konnotation des alltags sprachlichen Gewalt-Begriffs, der dazu dienen soll, einem Verhalten Illegitimität zuzuweisen. Mit dieser Gewalt-Zuschreibung richtet man sich möglicherweise auch an die TäterInnen, vor allem aber an die „ZuschauerInnen“, deren Zustimmung, Hilfe und Solidarität man sich erhofft. Gewalt geschieht also in einem Dreiecksverhältnis (vgl. Nedelmann 1997: 66), in dem der Täter oder die Täterin von der Legitimität seines/ihrer Handelns ausgeht, während das Opfer durch die Gewaltzuschreibung die Illegitimität behauptet – und dies beides geschieht unter mehr oder weniger öffentlicher, gesellschaftlicher Beobachtung, verbunden mit der Aufforderung an die „ZuschauerInnen“, sich zur Frage der Legitimität des Handelns zu verhalten, also zu beurteilen, ob es sich um „Gewalt“ gehandelt hat oder nicht.

Dieses sehr abstrakte Modell könnte als Folie dienen, einen analytischen Zugang zu Gewaltvorkommen zu gewinnen, der weder eine eigene normative Position zur Legitimitäts-Frage der analysierten Gewalt erfordert, noch eine ahistorische Definition von „Gewalt“ zugrunde legen muss, denn im Zuge gesellschaftlicher Entwicklung verändert die Gewalt ihr Gesicht. Indem jedoch genau die Gewalt-Zu-

schreibung und ihre gesellschaftliche Akzeptanz bzw. Zurückweisung im Mittelpunkt der Analyse steht, wird auch dieser Wandel der Gewalt – immer bezogen auf einen konkreten gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang, sei es die Familie oder die Weltgesellschaft – erfasst.

Die Perspektive auf den Kommunikationszusammenhang über Gewalt im oben beschriebenen Dreiecksverhältnis – Beobachtung, Zuschreibung, Delegitimation – eröffnet nicht nur Einsichten darüber, wie Gewalt „hervorgebracht“ wird – indem eine Gewalt-Zuschreibung vorgenommen wird, welche bei der gesellschaftlichen Beurteilung Zustimmung findet, wodurch die TäterInnen-Beurteilung (des Handelns als Nicht-Gewalt) delegitimiert wird –, sondern auch, wie Gewalt – für die Gesellschaft – zum Verschwinden gebracht werden kann: durch Verzicht auf Gewaltzuschreibungen oder die Legitimation von „Gewalt“-Handlungen, so dass sie gesellschaftlich nicht mehr als „Gewalt“ gelten. Beide Prozesse, das Hervorbringen und das Verschwindenlassen von Gewalt sind Elemente gesellschaftlicher Selbstbeschreibung (Luhmann 1997) und des gesellschaftlichen Wandlungsprozesses bei der Bewertung von Gewalt. Einige skizzenhafte Beispiele mögen dies verdeutlichen.

- (1) Die Auseinandersetzung um die so genannte Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland war eine wichtige und bis heute prägende Gewalt-Debatte dieser Gesellschaft. Der Korea-Krieg 1950-53 wurde von der Bundesregierung zum Anlass genommen, auf die militärische Bedrohung der BRD, insbesondere durch die Sowjetunion, hinzuweisen. Gegenüber der Politik der Sowjetunion erfolgte also eine Gewalt-Zuschreibung, für die sich die Bundesregierung quasi stellvertretend für den westdeutschen Staat in die Opfer-Rolle begab. Ziel dieser Gewalt-Zuschreibung war, der Sowjetunion die Legitimation ihrer Rüstung zu bestreiten und daraus zugleich die Legitimation für das eigene Militär – für Gegengewalt – zu gewinnen. Diese Gewalt-Zuschreibung erfolgte primär vor der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die hier die Zuschauer-Rolle einzunehmen und über die Delegitimation der sowjetischen Rüstung zu urteilen hatte. Teile dieser Gesellschaft reagierten darauf mit einer konkurrierenden Gewaltzuschreibung; auf dem Hintergrund ihrer Opfer-Erfahrung des gerade erst beendeten Krieges wollten sie *alle* militärischen Gewaltapparate als „Gewalt“ bezeichnet sehen und zielten damit primär auf die Delegitimation der Adenauerschen Wiederbewaffnungspläne. Gerade die große Umstrittenheit der dann getroffenen

Entscheidung erforderte die Kontinuität der „Opfer-Rolle“ (Gewalt-Zuschreibung für das Handeln der Sowjetunion), weil sich nur darüber die Legitimation der eigenen Aufrüstung gegenüber der bundesdeutschen Gesellschaft aufrechterhalten ließ.

- (2) Eine weitere prägende Gewaltdebatte erlebte die Bundesrepublik Deutschland in den 1970er Jahren im Zusammenhang terroristischer Gewalt. Das oben skizzierte Modell ließe sich natürlich auf jede einzelne Gewalttat, jeden einzelnen Schritt der damaligen Gewalt-Debatte anlegen, was jedoch im hier interessierenden Zusammenhang nicht erforderlich ist. Verdeutlicht werden soll allein das Grundmuster, wie durch die Zuschreibung von Gewalt ein Gewalt-Täter oder eine Gewalt-Täterin konstituiert wird und das „Opfer“, welches die Zuschreibung vornimmt, die gesellschaftliche Delegitimation des TäterInnen-Handelns erreichen will. So zielte die terroristische Strategie darauf ab, den wahren Gewaltcharakter des kapitalistischen Staates zu enthüllen (Gewalt-Zuschreibung), um ihn auf breiter Front zu delegitimieren und damit zugleich der eigenen Gewalt-Strategie Legitimation zu verschaffen. Gleichzeitig stellte sich auch der Staatsapparat in der Opfer-Rolle dar zur Delegitimation der terroristischen Gewalt und fand mit seiner Gewalt-Zuschreibung die größere Zustimmung in der Gesellschaft, was ihm ermöglichte, die eigene Gewalt – als Gegengewalt – auszubauen, rechtsstaatliche Instrumente einzuschränken und damit die demokratische Kontrolle der staatlichen Gewalt zu erschweren. Die „ZuschauerInnen“ waren mehrheitlich der staatlichen Gewalt-Zuschreibung gefolgt und hatten damit seine Reaktionen auf die Gewalt als Gegen-Gewalt legitimiert.
- (3) Auch im Zuge der sicherheitspolitischen Debatte um die Stationierung von atomaren Mittelstreckenwaffen in den 1980er Jahren fanden in der Bundesrepublik bedeutsame Gewalt-Debatten statt, von denen eine herausgegriffen werden soll, die vor allem das Element der Gewalt-Zuschreibung verdeutlichen soll. Die Raketen-GegnerInnen hatten, um die Stationierung doch noch zu verhindern, vielfältige „gewaltfreie Aktionen“, insbesondere Sitzblockaden durchgeführt,¹⁶ die der Staatsapparat nicht dulden wollte. Entsprechend griff er mit polizeilichen Aktionen, denen von Seiten der DemonstrantInnen „Gewalt“ zugeschrieben wurde, ein und ließ die Blockaden abräumen. Sowohl der Staatsapparat, der sich für die Bewegungsfreiheit der Raketen verantwortlich fühlte, als auch die

BlockiererInnen, die sich auch deshalb für „gewaltfreie“ Aktionen entschieden hatten, um dem Staatsapparat so weit wie möglich die Option zu entziehen, aus einer Opfer-Rolle die Legitimation zu Gegen-Gewalt zu erlangen, konkurrierten mit ihren Gewalt-Zuschreibungen um die Zustimmung der Gesellschaft zur Delegitimation des Handelns der jeweils anderen Seite. Dies wird besonders deutlich daran, dass die Rechtfertigung des staatlichen Gewalt-Einsatzes gegen die „gewaltfreien“ Blockaden darüber erfolgte, dass das Sitzen auf der Straße im juristischen Sinne zur „Gewalt“ erklärt werden musste (§ 240 StGB). Die Delegitimation des Handelns der RaketengegnerInnen erfolgte über eine Gewalt-Zuschreibung, um das eigene gewalttätige Eingreifen gegen die „gewaltfreien“ Blockaden gegenüber der Gesellschaft zu rechtfertigen. Der korrigierende Eingriff in die entsprechende Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht 1987 lässt sich dann als juristischer Nachvollzug einer weitgehend erfolglosen Delegitimation der gewaltfreien Blockaden verstehen. Die Gewaltzuschreibung hatte nicht zu der von staatlicher Seite beabsichtigten breiten Delegitimation der FriedensdemonstrantInnen geführt.

- (4) Ein ähnlich erfolgloser Delegitimationsversuch über Gewalt-Zuschreibung ließ sich im Zusammenhang der Atomkatastrophe von Tschernobyl 1986 beobachten. Günther Anders hatte in einem Interview mit der Zeitschrift „Natur“ eine Gewalt-Zuschreibung gegenüber denjenigen, „die die Macht innehaben und uns bedrohen“ (Anders 1987: 24) vorgenommen, indem er Atomkraftwerke als „Mordinstrumente“ bezeichnete. Aus dieser Opfer-Rolle leitete er dann ab: „Wir sind also in einem Zustand, der, juristisch gesehen, ein ‚Notstand‘ ist. Von allen Gesetzbüchern, selbst vom kanonischen Recht, ist Gewalt im Zustand des Notstands nicht nur erlaubt, sondern empfohlen“ (Anders 1987: 23). Ihm ging es also nicht allein um die Delegitimation des Betriebs von Atomkraftwerken, sondern zugleich um die Legitimation von Gegen-Gewalt:

„Jedenfalls halte ich es für erforderlich, dass wir diejenigen, die die Macht innehaben und uns (ein millionenfaches ‚Uns‘) bedrohen, einschüchtern. Da wird uns nichts anderes übrigbleiben, als zurückzudrohen und diejenigen Politiker, die gewissenlos die Katastrophe in Kauf nehmen oder direkt vorbereiten, ineffektiv zu machen. Schon die bloße Androhung könnte vielleicht und hoffentlich eine Einschüchterung zur Folge haben“ (Anders 1987: 24).

Zwar resultierte aus der Atomkatastrophe in Tschernobyl eine erhebliche Delegitimation dieser Form der Stromgewinnung, aber dabei hat wohl die Gewalt-Zuschreibung durch Günther Anders keine bedeutsame Rolle gespielt. Die Bedrohung durch atomare Strahlung aus Kernkraftwerken wurde nicht als Gewalt perzipiert und folglich bestand auch keine Chance, darüber eine Legitimation für den gewalttätigen Angriff auf die Gesundheit und das Leben von PolitikerInnen zu gewinnen.

- (5) Aus Gewalt-Zuschreibungen kann der Staatsapparat nicht nur die Legitimation für Gegen-Gewalt gewinnen; in den 1990er Jahren lassen sich auch Situationen beobachten, in denen aus einer Gewalt-Zuschreibung die gesellschaftliche *Erwartung* oder gar Forderung resultierte, mit militärischer Gegen-Gewalt auf massive Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten zu reagieren (Somalia, Bosnien, Kosovo). In diesen Fällen nahmen nicht die Gewalt-Opfer, sondern diejenigen die Gewalt-Zuschreibung vor, die auf den Einsatz von Gegen-Gewalt hinwirken wollten – und sie taten dies gegenüber Gesellschaften, die sich den Schutz der Menschenrechte in besonderer Weise auf die Fahnen geschrieben hatten (vgl. auch Schwab-Trapp 1997). Hierbei zeigt sich sehr schön, wie sehr Gewalt-Zuschreibungen ein Appell an die moralischen Überzeugungen von Gesellschaften sind, die darüber befinden sollen, ob es sich um Gewalt handelt oder nicht. Bei dieser Gewalt-Legitimation spielt nicht nur die Delegitimation der Handlungen der Gewalt-TäterInnen, sondern auch der Hinweis auf die Hilflosigkeit der Opfer eine wesentliche Rolle, um die gesellschaftliche Erwartung des Einsatzes von Gegen-Gewalt hervorzurufen.¹⁷

Doch kann in diesem Zusammenhang auch noch auf das *Verschwindenlassen* von Gewalt aufmerksam gemacht werden. Gerade wenn in Stellvertretung hilfloser Opfer Gewalt-Zuschreibungen vorgenommen werden, kann offensichtlich die Erwartung des Einsatzes von Gegen-Gewalt leicht entstehen. Solange jedoch die Opfer selbst nicht die Möglichkeit besitzen, gegenüber jenen Gesellschaften, die Gegen-Gewalt legitimieren und einfordern könnten, die Gewalt-Zuschreibung vorzunehmen, sondern hierfür auf StellvertreterInnen angewiesen sind, ist es in deren Ermessen gestellt, wie „sichtbar“ sie diese Gewalt machen wollen. Gerade wenn die gesellschaftliche Forderung nach Gegen-Gewalt zu erwarten ist, könnten jene, die diesen Einsatz von Gegen-Gewalt verhindern wollen, am

Verschwindenlassen dieser Gewalt interessiert sein – was so viel bedeutet wie die „ZuschauerInnen“ der Gewalt auszuschließen und damit die Gewalt-Zuschreibung, die immer gegenüber einer beurteilenden Gesellschaft stattzufinden hat, zu verhindern.

Diese fünf skizzenhaften Beispiele für eine Analyse der Gewalt im Dreiecksverhältnis zwischen Opfern, TäterInnen und der beurteilenden Gesellschaft („ZuschauerInnen“) sollten verdeutlichen, wie Gewalt in Gesellschaften hervorgebracht wird und wie sich aufgrund des gesellschaftlichen Beurteilungsprozesses von Gewalt-Zuschreibungen der Bereich dessen, was als zu delegitimierende Gewalt betrachtet wird, verändert. Diese wenigen Beispiele konnten zugleich schon zeigen, wie sich durch die Analyse der Kommunikationszusammenhänge über Gewalt bestimmte Muster gesellschaftlichen Gewaltumgangs andeuten, etwa die Gewalt-Zuschreibung zur Legitimation von Gegen-Gewalt oder der Streit um die Opfer-Rolle, wenn es darum geht, umstrittene Formen von Gewalt zu delegitimieren.

6. Friedenstheoretische Implikationen

Die skizzenhafte Beschreibung verschiedener Gewaltdebatten sollte nicht nur auf den Wandel gesellschaftlicher Gewaltbeurteilung hinweisen, sondern zugleich verdeutlichen, dass Gewalt zunächst immer ein politischer Begriff ist, dessen gesellschaftliche Umstrittenheit in friedentheoretischen Ansätzen weder ignoriert noch ausgespart werden kann. Ansonsten stehen sie in der Gefahr, selbst zum Verschwindenlassen von Gewalt beizutragen, sie teilweise für die gesellschaftliche Beobachtung unsichtbar zu machen und zugleich einen wesentlichen Teil jener Konflikte, die ein erhöhtes Eskalationsrisiko und damit die Gefahr zum gewaltsamen Konfliktaustrag besitzen, auszublenden: die gesellschaftlichen Konflikte um die (De-) Legitimation von Gewalt. Wer aus subjektiver Sicht Gewalt erleidet, ohne dass diese „Gewalt“ gesellschaftlich delegitimiert wird, neigt zur Anwendung von Gegen-Gewalt. Welche friedentheoretischen Implikationen ergeben sich daraus?

Im Zuge eines konstruktivistischen Paradigmenwechsels¹⁸ kann sich die Friedenstheorie auf die Beobachtung der Bedingungen und Möglichkeiten des Friedens konzentrieren. Bezüglich der Gewalt bedeutet dies die systematische Beobachtung

des Zustandekommens von „Gewalt“ im Sinne von Gewaltzuschreibungen, wie dies etwa oben mit dem Täter-Opfer-Zuschauer-Dreieck vorgeschlagen wurde. Damit wird eine differenzierte friedentheoretische Gewaltanalyse ermöglicht, indem mindestens drei Elemente der gesellschaftlichen Konstitution von Gewalt unterschieden werden, ohne dass eines für sich genommen schon für die „Gewalt“ stehen könnte. Ausgangspunkt für diese konstruktivistische Gewaltanalyse ist die *Gewalt-Zuschreibung*, die Kennzeichnung einer Handlung als Gewalt in einem gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang. Nur wenn die „ZuschauerInnen“, die den gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang bilden, in ihrer *Gewalt-Bewertung* der fraglichen Handlung mehrheitlich der Zuschreibung folgen, handelt es sich um eine *Gewalt-Handlung*, die als solche damit gesellschaftlich delegitimiert wird (*Delegitimation der „Gewalt“-Handlung*). Damit aber steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, was friedentheoretisch alles als „Gewalt“ bezeichnet werden soll oder was die eigentliche Gewalt ist, sondern die gesellschaftliche Interaktion, in der Gewaltzuschreibungen und die Delegitimation von Gewalt stattfinden. Es ist der gleiche Ort, an dem jede Friedensordnung breite Anerkennung erfahren muss, wenn sie auf Dauer einen gewaltarmen Umgang mit Konflikten etablieren will. Insofern ist der gesellschaftliche Umgang mit Gewaltzuschreibungen ein zentrales Element von Friedenstheorien, das sich nicht auf die formale Existenz eines Gewaltmonopols und dessen Legitimationsproduktion reduzieren lässt.

Friedenswissenschaftliche Aussagen zur Gewalt besitzen neben dieser analytischen auch immer eine politische Dimension, sie sind Teil der gesellschaftlichen Interaktion von Gewaltzuschreibungen und der Delegitimation bestimmter Handlungen und Strukturen. Zu dem dabei stattfindenden Wandel und der damit möglicherweise einhergehenden Zivilisierung (vgl. Senghaas 1995) kann die Friedensforschung durchaus wichtige Beiträge leisten. Sie muss sich dann aber auf der Grundlage friedensethischer Argumente um eine Positionsbestimmung zu genau jener Grenzziehung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt bemühen, die für lange Zeit friedentheoretisch als unstrittig galt und leichtfertig ausgespart wurde. Die Beobachtung der Konstitution von Gewalt und ihrer gesellschaftlichen Umstrittenheit leistet dazu einen wesentlichen und kaum verzichtbaren Beitrag.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dagegen die Breite und Intensität der soziologischen Gewaltforschung, z.B. Heitmeyer/Hagan (2002), Neckel/Schwab-Trapp (1999) oder Trotha (1997).
- 2 „Ein mit Kontroll- und Sanktionskraft versehenes Gewaltmonopol – notwendig demokratisch, rechtsstaatlich, gewaltengeteilt, ‚weltinnenpolitisch‘ und subsidiär organisiert – ist nicht zuletzt deshalb geboten, um den potentiellen Tendenzen einer Re-Privatisierung der Gewalt (wie z.B. in Somalia, Angola, Zaire) wirksam entgegenzutreten zu können“ (Vogt 1996: 126).
- 3 „Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (Galtung 1975: 9).
- 4 „Unter kultureller Gewalt verstehen wir jene Aspekte von Kultur, die dazu benutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren“ (Galtung 1993: 106).
- 5 Galtungs Friedensverständnisse variieren, tendieren aber dazu, den „Frieden“ als anzustrebendes Ziel zu verstehen: „Für die grundlegende Erhaltung des Menschen ist das ökologische Gleichgewicht von der gleichen Bedeutung wie die Summe aus Überleben + Wohlbefinden + Freiheit + Identität. Die Summe aller fünf zusammengenommen definiert ‚Frieden‘“ (Galtung 1993: 107). Auch von Galtung stammt jedoch jene Definition, „Frieden als die Fähigkeit [zu verstehen], Konflikte mit Empathie, Gewaltlosigkeit und Kreativität zu bearbeiten“ (Galtung 2002: 195). Offensichtlich sieht Galtung in der Prozess- oder Zielorientierung des Friedensbegriffs „zwei miteinander vereinbare Definitionen von Frieden: – Frieden bedeutet die Abwesenheit/die Reduktion jeglicher Gewalt. – Frieden ist gewaltfreie und kreative Konflikttransformation“ (Galtung 1998: 31).
- 6 Vgl. auch Galtung (1998: 22f) sowie Krippendorff (1968: 15): „Frieden besteht sehr wohl in der Abwesenheit von Krieg, nicht jedoch – oder doch nicht notwendig und sicher nicht in jeder Phase einer auf Frieden hin angelegten Entwicklung – unbedingt in der Abwesenheit von gewaltsamen Konflikten“.
- 7 Mit seinem Konzept der „kulturellen Gewalt“ anerkennt Galtung (1993) ja explizit die entscheidende Bedeutung der Gewaltlegitimation, kann diese Herangehensweise aber offensichtlich nicht reflexiv wenden.
- 8 Brock (1990: 87f) sieht darin eine „radikal klingende und vom friedensforschenden ‚mainstream‘ vielleicht allzu vorschnell als abwegig abgewiesene Forderung, das eigene Denken an der Notwendigkeit einer Überwindung der staatlichen Verfasstheit von Gesellschaft zu orientieren“.
- 9 Seit den politischen Debatten über humanitäre Interventionen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts werden entsprechende Fragen wieder intensiver thematisiert, in besonderem Maße im Zusammenhang der völkerrechtlich zweifelhaft legitimierten NATO-Intervention im Kosovo (vgl. dazu etwa Mayer 1999, Merkel 2000, Brock 2000, Engelhardt 1980). Allerdings bleiben sie damit auf den Bereich internationaler Gewalt beschränkt.
- 10 Dies gilt in ähnlicher Weise für Gewaltvorkommen, die im Rahmen einer friedentheoretischen Konzeption als friedensdienlich erscheinen, von den Gewaltopfern aber als illegitim wahrgenommen werden.
- 11 Von ähnlich unbezweifelnder Überzeugung ist die Einschätzung der Opfer von Gewalt getragen, die in aller Regel von der Illegitimität der ihnen angetanen Gewalt überzeugt sind.
- 12 Vgl. etwa Meyers (1994: 38): „Intendierte, nicht-intendierte, physische, psychische, personale, objektbezogene, manifeste, latente, objektlose, strukturelle Gewalt“.
- 13 Zur Legitimation des Bankraubs vgl. Brecht (1928: 94): „Wir kleinen bürgerlichen Handwerker, die wir mit dem biedereren Brecheisen an den Nickelkassen der kleinen Ladenbesitzer arbeiten, werden von den Großunternehmern verschlungen, hinter denen die Banken stehen. Was ist ein Dietrich gegen eine Aktie? Was ist ein Einbruch in eine Bank gegen die Gründung einer Bank?“ (Mac am Ende der Dreigroschenoper).
- 14 Ganz ähnlich verfahren Friedenstheorien: Zwar zielen sie vordergründig darauf, bestimmte Formen von Gewalt zu delegitimieren und dafür gesellschaftliche Anerkennung zu gewinnen, aber alle explizit nicht-delegitimierten Formen erfahren daraus eine implizite Legitimation.
- 15 Die in friedentheoretischen Ansätzen konzipierte Gewaltfreiheit des Friedens übernimmt letztlich dieses Alltagsverständnis von Gewalt und stützt es damit zugleich, verhindert damit aber eine differenziertere Gewaltanalyse.
- 16 Hier lässt sich möglicherweise ein gesellschaftlicher Lernprozess identifizieren, denn die zwei ersten hier angeführten Beispiele von Gewalt-Debatten legten

die Erfahrung nahe, dass sich zwar staatliche Gewalt in gewissem Maße delegitimieren lässt, aber nicht in solchem Maße, dass damit gegen den Staat gerichtete Gewalt gesellschaftliche Legitimation gewinnen könnte; die Gewalt-Zuschreibungen des Staatsapparates hatten bis dahin noch immer den Streit um die „Opfer-Rolle“ gewonnen. Dies änderte sich am Ende der 1980er Jahre partiell.

- 17 Zur Debatte um die Fragen legitimer Gegen-Gewalt in ihren ethischen und politischen Dimensionen vgl. etwa Krell (1994).
- 18 Vgl. Calließ/Weller (2003). Zu einer ausführlicheren Begründung eines operativen Konstruktivismus in der Friedensforschung vgl. Weller (2000, 2001, 2002).

Literatur

- Anders**, Günther 1987: Gewalt – ja oder nein. Eine notwendige Diskussion, hrsg. von Manfred Bissinger, München.
- Baecker**, Dirk 1997: Gewalt im System, in: Soziale Welt 58: 1, 92-109.
- Berger**, Peter L./Luckmann, Thomas 1980: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, 5. Auflage, Frankfurt a.M.
- Bonacker**, Thorsten 2002: Zuschreibungen der Gewalt. Zur Sinnförmigkeit interaktiver, organisierter und gesellschaftlicher Gewalt, in: Soziale Welt 53: 1, 31-48.
- Bonacker**, Thorsten 2003: Gewalt, in: Plattform Zivile Konfliktbearbeitung (Hrsg.), i.E.
- Bonacker**, Thorsten/Imbusch, Peter 1999: Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung mit Quellen, 2. Auflage, Opladen, 73-116.
- Brecht**, Bertolt 1928: Die Dreigroschenoper, Frankfurt a.M. 1968.
- Brock**, Lothar 1990: „Frieden“. Überlegungen zur Theoriebildung, in: Rittberger, Volker (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven (PVS-Sonderheft 21), Opladen, 71-89.
- Brock**, Lothar 1995: Friedensforschung im Zeichen immer neuer Kriege, in: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): Frieden als Zivilisierungsprojekt – Neue Herausforderungen an die Friedens- und Konfliktforschung (AFK, Band 21), Baden-Baden, 340-350.

- Brock**, Lothar 1996: Gewalt in den internationalen Beziehungen, in: Meyer, Berthold (Red.): Eine Welt oder Chaos? (Friedensanalysen 25), Frankfurt a.M., 27-46.
- Brock**, Lothar 2000: Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 6: 2, 323-347.
- Brock**, Lothar 2002: Was ist das „Mehr“ in der Rede, Friede sei mehr als die Abwesenheit von Krieg?, in: Sahm, Astrid/Sapper, Manfred/Weichsel, Volker (Hrsg.): Die Zukunft des Friedens. Eine Bilanz der Friedens- und Konfliktforschung, Wiesbaden, 95-114.
- Brücher**, Gertrud 2002: Frieden als Form. Zwischen Säkularisierung und Fundamentalismus, Opladen.
- Calließ**, Jörg 1983: Gewaltverständnis und Gewaltaufklärung, in: Calließ, Jörg (Hrsg.): Gewalt in der Geschichte, Düsseldorf, 9-16.
- Calließ**, Jörg/Weller, Christoph 2003: Friedentheorie. Fragen, Ansätze, Möglichkeiten (Loccumer Protokolle 31/2003), Rehburg-Loccum.
- Daase**, Christopher 1996: Vom Ruinieren der Begriffe. Zur Kritik der Kritischen Friedensforschung, in: Meyer, Berthold (Red.): Eine Welt oder Chaos? (Friedensanalysen 25), Frankfurt a.M., 455-490.
- Engelhardt**, Paulus 1980: Die Lehre vom gerechten Krieg in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft – Wandlungen – Krise, in: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg. Christentum, Islam, Marxismus (Friedensanalysen 12), Frankfurt a.M., 72-124.
- Galtung**, Johan 1969: Violence, Peace and Peace Research, in: Journal of Peace Research 6, 167-191.
- Galtung**, Johan 1975: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: ders.: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek, 7-36.
- Galtung**, Johan 1990: Cultural Violence, in: Journal of Peace Research 27: 3, 291-305.
- Galtung**, Johan 1993: Kulturelle Gewalt. Zur direkten und strukturellen Gewalt tritt die kulturelle Gewalt, in: Der Bürger im Staat 43: 2, 106-112.
- Galtung**, Johan 1998: Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, Opladen.
- Galtung**, Johan 2002: TRANSCEND: Eine Philosophie für Frieden und Entwicklung, in: Sicherheit und Frieden 20: 4, 195-197.

- Heitmeyer**, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.) 2002: Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden.
- Jaberg**, Sabine 1999: Der Gewaltbegriff als generierender und differenzierender Faktor der Friedensforschung (AFB-Texte 3/99), Bonn.
- Krell**, Gert 1994: Wie der Gewalt widerstehen? Die Frage legitimer Gegengewalt als ethisches und politisches Problem, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 44: 2, 28-36.
- Krippendorff**, Ekkehart 1968: Einleitung: Friedensforschung, in: Krippendorff, Ekkehart (Hrsg.): *Friedensforschung*, Köln, 13-23.
- Krippendorff**, Ekkehart 1985: Staat und Krieg. Die historische Logik politischer Unvernunft, Frankfurt a.M.
- Krippendorff**, Ekkehart 1991: Militär – Herrschaft – Staat – und die Friedensforschung, in: Karl, Wilfried/Nielebock, Thomas (Hrsg.): *Die Zukunft des Militärs in Industriegesellschaften* (AFK, Band 18), Baden-Baden, 85-91.
- Krippendorff**, Ekkehart 2002: Der Wind bläst der Friedensforschung ins Gesicht..., in: *Sicherheit und Frieden* 20: 4, 198-200.
- Luhmann**, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bände, Frankfurt a.M.
- Mayer**, Peter 1999: War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Die Operation „Allied Force“ im Lichte der Lehre vom gerechten Krieg, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6: 2, 287-321.
- Merkel**, Reinhard (Hrsg.) 2000: *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a.M.
- Meyers**, Reinhard 1994: *Begriff und Probleme des Friedens*, Opladen.
- Narr**, Wolf-Dieter 1988: „Gewalt“, in: Lippert, Ekkehard/Wachtler, Günther (Hrsg.): *Frieden. Ein Handwörterbuch*, Opladen, 158-175.
- Neckel**, Sighard/Schwab-Trapp, Michael (Hrsg.) 1999: *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges*, Opladen.
- Nedelmann**, Birgitta 1997: *Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzung in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung*, in: Trotha, Trutz v. (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt* (KZfSS-Sonderheft 37), Opladen, 59-85.
- Schwab-Trapp**, Michael 1997: *Legitimatorische Diskurse. Der Diskurs über den Krieg in Jugoslawien und der Wandel der politischen Kultur*, in: Trotha, Trutz v. (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt* (KZfSS-Sonderheft 37), Opladen, 302-326.

- Senghaas**, Dieter 1988: Der Zivilisationsprozess und die Friedensproblematik im gegenwärtigen internationalen System, in: ders.: *Konfliktformationen im internationalen System*, Frankfurt a.M., 12-29.
- Senghaas**, Dieter 1995: *Frieden als Zivilisierungsprojekt*, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.): *Den Frieden denken*, Frankfurt a.M., 196-223.
- Senghaas**, Dieter 1997: *Frieden – Ein mehrfaches Komplexprogramm*, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.): *Frieden machen*, Frankfurt a.M., 560-575.
- Senghaas**, Dieter und Eva 1996: *Si vis pacem, para pacem. Überlegungen zu einem zeitgemäßen Friedenskonzept*, in: Meyer, Berthold (Red.): *Eine Welt oder Chaos?* (Friedensanalysen 25), Frankfurt a.M., 245-275.
- Sofsky**, Wolfgang 1996: *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt a.M.
- Trotha**, Trutz v. (Hrsg.) 1997: *Soziologie der Gewalt* (KZfSS-Sonderheft 37), Opladen.
- Vogt**, Wolfgang R. 1995: *Frieden durch „Zivilisierung“? Zur theoretischen Fundierung der Friedens- und Konfliktforschung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes*, in: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): *Frieden als Zivilisierungsprojekt – Neue Herausforderungen an die Friedens- und Konfliktforschung* (AFK, Band 21), Baden-Baden, 13-36.
- Vogt**, Wolfgang R. 1996: *Zivilisierung und Frieden – Entwurf einer kritisch-reflexiven Friedenstheorie*, in: Mader, Gerald/Eberwein, Wolf-Dieter/Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): *Frieden durch Zivilisierung? Probleme – Ansätze – Perspektiven* (Studien für europäische Friedenspolitik, Band 1), Münster, 91-135.
- Vogt**, Wolfgang R. 1997: *Ist Gewalt zivilisierbar? Zur kritisch-reflexiven Friedenstheorie der Zivilisierung*, in: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): *Gewalt und Konfliktbearbeitung. Befunde – Konzepte – Handeln* (AFK, Band 24), Baden-Baden, 11-53.
- Weller**, Christoph 2000: *Die öffentliche Meinung in der Außenpolitik. Eine konstruktivistische Perspektive*; Wiesbaden.
- Weller**, Christoph 2001: *Feindbilder. Ansätze und Probleme ihrer Erforschung* (InIS-Arbeitspapier Nr. 22/01), Bremen.
- Weller**, Christoph 2002: *Friedensforschung zwischen Massenmedien und Krieg – Von der Manipulationsforschung zur konstruktivistischen Friedenstheorie*, in: Albrecht, Ulrich/Becker, Jörg (Hrsg.): *Medien zwischen Krieg und Frieden* (Schriftenreihe der AFK, Bd. 29), Baden-Baden, 27-44.

Weller, Christoph/Zürn, Michael 1991: Das Ende des Militärs? Eine Auseinandersetzung mit „Staat und Krieg“, in: Karl, Wilfried/Nielebock, Thomas (Hrsg.): Die Zukunft des Militärs in Industriegesellschaften (AFK, Band 18), Baden-Baden, 93-107.

Lothar Brock

Zur Ambivalenz von Gewalt

Kommentar zu Christoph Weller:

„Gewalt – politischer Begriff und friedenswissenschaftliche Konzepte“

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und der Ausbreitung „neuer Kriege“ (Kaldor 2000), die sich durch eine Verwischung der Grenzen zwischen Herrschaft und Kriminalität, strategischem Handeln und Sadismus auszeichnen, auf der einen Seite, dem im Umfeld solcher Kriege sich aufbauenden Druck auf die internationale Gemeinschaft, der Gewalt notfalls mit Gewalt ein Ende zu bereiten, auf der anderen, ist die Friedensforschung mit Herausforderungen konfrontiert worden, auf die sie schlecht vorbereitet ist. So beharrt sie weiterhin darauf, dass der Abbau von Gewalt den Kern jenes zivilisatorischen Prozesses ausmache, dessen Möglichkeit für die Friedensforschung konstitutiv ist, sieht sich aber mehr und mehr gezwungen, sich mit der öffentlichen Inanspruchnahme von Gewalt als Mittel der Friedenssicherung und -durchsetzung auseinander zu setzen. Diese Problematik ist zwar nicht ganz neu, da die Friedensforschung sich auch zu Zeiten des Ost-West-Konflikts mit der Inanspruchnahme (militärischer) Gewalt für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens konfrontiert sah. Aber abgesehen davon, dass heute offenbar eine sehr viel größere Bereitschaft auch innerhalb der Friedensforschung besteht, sich auf die Diskussion über Friedenssicherung und -durchsetzung mit Gewalt einzulassen, unterstreicht die grundlegende Kontinuität der Problematik die Notwendigkeit, sich auf die Vielschichtigkeit der Gewalt im Rahmen eines prozessorientierten Friedenskonzeptes einzulassen. Weller (2003) plädiert mit Blick auf diesen Sachverhalt für einen Neuansatz der Debatte über den Gewaltbegriff, der die Borniertheiten der bisherigen Debatte hinter sich lässt. Wie weit gelingt es ihm, dieses Plädoyer zu begründen?

Weller (2003) argumentiert, dass die Friedensforschung sich durchgängig (und zwangsläufig) auf Gewalt bezieht, ohne diese je auf den Begriff gebracht zu haben. Damit hat er zweifellos recht: Statt die Ambivalenz der Gewalt als Bedrohung des